

**Verordnung**  
**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der**  
**Stadt Weener (Ems)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 16.12.2004 für das Gebiet der Stadt Weener (Ems) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Bewuchs wie Gras und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Bewuchs wie Gras und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (4) Der Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Beseitigung von Gräsern, Moosen und sonstigem Bewuchs ist untersagt.

**§ 2**  
**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Parkbuchten, Grün-, Trenn-, und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG, § 5 Abs. 4 FStrG). Die Stadt Weener (Ems) führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Stadt Weener (Ems) vom 16.12.2004 den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung durchzuführen. Diese sind verpflichtet, die Reinigung zum Sonnabend jeder Woche oder am Werktag vor gesetzlichen Feiertagen jeweils spätestens bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

### § 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach Abs. 1-5 ist bis 19.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,und

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

#### § 4

#### **Ordnungswidrigkeiten**

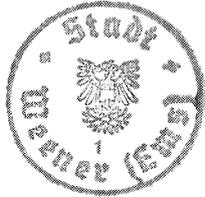
Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

#### § 5

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weener, den 16.12.2004



Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

  
(Freeseemann)